

Satzung zur Änderung von Prüfungsordnungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 4. November 2003

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§1

Die nachfolgend aufgeführten Diplomprüfungsordnungen werden wie folgt geändert:

1. Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 30), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Oktober 2002 (KWMBI II 2003 S. 1659), wird wie folgt geändert:

a) In § 22 Abs. 2 Satz 2 werden die Zahl "45" durch die Zahl "60" und die Zahl "50" durch die Zahl "45" ersetzt.

b) In § 25 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„der Student gilt zum nächsten regulären Prüfungstermin als zur Wiederholungsprüfung angemeldet.“

c) In § 31 wird nach Absatz 6 folgender Absatz angefügt:

„(7) ¹Der Wechsel des Prüfungsfaches ist bis zur erstmaligen Ablegung der letzten Teilprüfung des bisher gewählten Prüfungsfaches zulässig. ²Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich zu erklären. ³Die bisher im gewechselten Prüfungsfach erzielten Prüfungsergebnisse verfallen, Maluspunkte bleiben erhalten. ⁴Der Wechsel des Prüfungsfaches ist kein vom Studenten nicht zu vertretender Grund im Sinne des § 4 Abs. 4.“

d) In § 32 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„²Ist nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten lediglich eine Teilprüfung mit 4,3 (nicht ausreichend) bewertet, so ist die Diplomprüfung dennoch bestanden, wenn die Fachnote gemäß § 14 Abs. 2 wenigstens „ausreichend“ lautet.“

e) In der **Anlage II** erhält Nr. 3 folgende Fassung:

"3. Einführung in die betriebliche Informationsverarbeitung			5
a) Theorie der Informationsverarbeitung	60	3	
b) Prakt. Anwendungen der Informationsverarbeitung	45	2	"

2. Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 37), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Oktober 2002 (KWMBI II 2003 S. 1660), wird wie folgt geändert:

a) In § 22 Abs. 2 Satz 2 werden die Zahl "45" durch die Zahl "60" und die Zahl "50" durch die Zahl "45" ersetzt.

b) In § 25 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„der Student gilt zum nächsten regulären Prüfungstermin als zur Wiederholungsprüfung angemeldet.“

c) In § 31 wird nach Absatz 5 folgender Absatz angefügt:

„(6) ¹Der Wechsel des Prüfungsfaches ist bis zur erstmaligen Ablegung der letzten Teilprüfung des bisher gewählten Prüfungsfaches zulässig. ²Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich zu erklären. ³Die bisher im gewechselten Prüfungsfach erzielten Prüfungsergebnisse verfallen, Maluspunkte bleiben erhalten. ⁴Der Wechsel des Prüfungsfaches ist kein vom Studenten nicht zu vertretender Grund im Sinne des § 4 Abs. 4.“

d) In § 32 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„²Ist nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten lediglich eine Teilprüfung mit 4,3 (nicht ausreichend) bewertet, so ist die Diplomprüfung dennoch bestanden, wenn die Fachnote gemäß § 14 Abs. 2 wenigstens „ausreichend“ lautet.“

e) In der **Anlage II** erhält Nr. 3 folgende Fassung:

„3. Einführung in die betriebliche Informationsverarbeitung 5

a) Theorie der Informationsverarbeitung 60 3

b) Prakt. Anwendungen der Informationsverarbeitung 45 2 „

3. Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Wirtschaftspädagogik an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. Dezember 1999 (KWMBI II 2000 S. 706), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Oktober 2002 (KWMBI II 2003 S. 1662) wird wie folgt geändert:

a) In § 22 Abs. 2 Satz 2 werden die Zahl "45" durch die Zahl "60" und die Zahl "50" durch die Zahl "45" ersetzt.

b) In § 25 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„der Student gilt zum nächsten regulären Prüfungstermin als zur Wiederholungsprüfung angemeldet.“

c) In § 31 wird nach Absatz 6 folgender Absatz angefügt:

„(7) ¹Der Wechsel des Prüfungsfaches ist bis zur erstmaligen Ablegung der letzten Teilprüfung des bisher gewählten Prüfungsfaches zulässig. ²Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich zu erklären. ³Die bisher im gewechselten Prüfungsfach erzielten Prüfungsergebnisse verfallen, Maluspunkte bleiben erhalten. ⁴Der Wechsel des Prüfungsfaches ist kein vom Studenten nicht zu vertretender Grund im Sinne des § 4 Abs. 4.“

d) In § 32 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„²Ist nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten lediglich eine Teilprüfung mit 4,3 (nicht ausreichend) bewertet, so ist die Diplomprüfung dennoch bestanden, wenn die Fachnote gemäß § 14 Abs. 2 wenigstens „ausreichend“ lautet.“

e) In der **Anlage II** erhält Nr. 3 folgende Fassung:

"3. Einführung in die betriebliche Informationsverarbeitung			5
a) Theorie der Informationsverarbeitung	60	3	
b) Prakt. Anwendungen der Informationsverarbeitung	45	2	"

4. Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Wirtschaftsinformatik an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 5. September 1991 (KWMBI II S. 814), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Oktober 2002 (KWMBI II 2003 S. 1656), wird wie folgt geändert:
- a) § 22 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Nr. 2 wird angefügt:
"d) Finanzmathematik"
- bb) In Absatz 1 entfällt Nr. 3; die Nrn. 4 bis 8 werden zu Nrn. 3 bis 7.
- cc) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "in den Teilprüfungen Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II und Grundzüge der Informatik jeweils eine Klausur von 180 Minuten" ersetzt durch die Worte "in der Teilprüfung Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II eine Klausur von 180 Minuten und in der Teilprüfung Grundzüge der Informatik zwei Klausuren von jeweils 90 Minuten,"
- b) In § 25 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„der Student gilt zum nächsten regulären Prüfungstermin als zur Wiederholungsprüfung angemeldet.“
- c) In § 31 wird nach Absatz 5 folgender Absatz angefügt:
„(6) ¹Der Wechsel des Prüfungsfaches ist bis zur erstmaligen Ablegung der letzten Teilprüfung des bisher gewählten Prüfungsfaches zulässig. ²Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich zu erklären. ³Die bisher im gewechselten Prüfungsfach erzielten Prüfungsergebnisse verfallen, Maluspunkte bleiben erhalten. ⁴Der Wechsel des Prüfungsfaches ist kein vom Studenten nicht zu vertretender Grund im Sinne des § 4 Abs. 4.“
- d) In § 32 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„²Ist nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten lediglich eine Teilprüfung mit 4,3 (nicht ausreichend) bewertet, so ist die Diplomprüfung dennoch bestanden, wenn die Fachnote gemäß § 14 Abs. 2 wenigstens „ausreichend“ lautet.“
- e) In der **Anlage I** wird nach "52. Software Engineering" angefügt "*)".
- f) Die **Anlage II** erhält folgende Fassung:

**"Anlage II:
Struktur der Diplomvorprüfung**

Fächer der Diplomvorprüfung	Klausur- Prüfungsdauer (in Minuten)	Kreditpunkte
1. Betriebswirtschaftslehre - Rechnungswesen		8
a) Kostenrechnung	90	4
b) Buchführung	90	4
2. Einführung in die betriebliche Informationsverarbeitung		11
a) Theorie der Informationsverarbeitung	60	3
b) Prakt. Anwendungen der Informationsverarbeitung	45	2
c) Formale Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	90	4
d) Finanzmathematik	90	2
3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre		18
a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I	60	4,5
b) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II	180	13,5
4. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre		15
a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I	120	7,5
b) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II	120	7,5
5. Die wirtschaftlich wesentlichen Teile des privaten Rechts oder des öffentlichen Rechts		9
a) Privates Recht	120	9
b) Öffentliches Recht	120	9
6. Grundzüge der Statistik		12
a) Statistik I	120	6
b) Statistik II	120	6
7. Grundzüge der Informatik		16
Algorithmik I	90	8
Algorithmik II	90	8
Summe:		89

"

5. Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Sozialwissenschaften an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 43), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Oktober 2002 (KWMBI II 2003 S. 1660), wird wie folgt geändert:
 - a) In § 25 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„der Student gilt zum nächsten regulären Prüfungstermin als zur Wiederholungsprüfung angemeldet.“
 - b) In § 31 wird nach Absatz 6 folgender Absatz angefügt:
„(7) ¹Der Wechsel des Prüfungsfaches ist bis zur erstmaligen Ablegung der letzten Teilprüfung des bisher gewählten Prüfungsfaches zulässig. ²Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich zu erklären. ³Die bisher im gewechselten Prüfungsfach erzielten Prüfungsergebnisse verfallen, Maluspunkte bleiben erhalten. ⁴Der Wechsel des Prüfungsfaches ist kein vom Studenten nicht zu vertretender Grund im Sinne des § 4 Abs. 4.“
 - c) In § 32 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„²Ist nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten lediglich eine Teilprüfung mit 4,3 (nicht ausreichend) bewertet, so ist die Diplomprüfung dennoch bestanden, wenn die Fachnote gemäß § 14 Abs. 2 wenigstens „ausreichend“ lautet.“

6. § 25 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät I (Mathematik und Physik) und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Oktober 2002 (KWMBI II 2003 S. 1500) wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„der Student gilt zum nächsten regulären Prüfungstermin als zur Wiederholungsprüfung angemeldet.“

7. Die Prüfungsordnung für den Diplom- und Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (International Business) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Januar 1998 (KWMBI II S. 583), zuletzt geändert durch Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 3 Satz 6 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 12. April 2002 (KWMBI II 2003 S. 1232), wird wie folgt geändert:
 - a) In § 22 Abs. 2 Satz 2 werden die Zahl "45" durch die Zahl "60" und die Zahl "50" durch die Zahl "45" ersetzt.
 - b) In § 25 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„der Student gilt zum nächsten regulären Prüfungstermin als zur Wiederholungsprüfung angemeldet.“
 - c) In § 31 wird nach Absatz 5 folgender Absatz angefügt:
„(6) ¹Der Wechsel des Prüfungsfaches ist bis zur erstmaligen Ablegung der letzten Teilprüfung des bisher gewählten Prüfungsfaches zulässig. ²Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich zu erklären. ³Die bisher im gewechselten Prüfungsfach erzielten Prüfungsergebnisse verfallen, Maluspunkte bleiben erhalten. ⁴Der Wechsel des Prüfungsfaches ist kein vom Studenten nicht zu vertretender Grund im Sinne des § 4 Abs. 4.“

d) In § 32 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„²Ist nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten lediglich eine Teilprüfung mit 4,3 (nicht ausreichend) bewertet, so ist die Diplomprüfung dennoch bestanden, wenn die Fachnote gemäß § 14 Abs. 2 wenigstens „ausreichend“ lautet.“

e) In § 39 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl "5" durch die Zahl "6" ersetzt.

f) In der **Anlage II** erhält Nr. 3 folgende Fassung:

"3. Einführung in die betriebliche Informationsverarbeitung			5
a) Theorie der Informationsverarbeitung	60	3	
b) Prakt. Anwendungen der Informationsverarbeitung	45	2	"

8. Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Internationale Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 9. Oktober 2000 (KWMBI II 2001 S. 222), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Oktober 2002 (KWMBI II 2003 S. 1661), wird wie folgt geändert:

a) In § 22 Abs. 2 Satz 2 werden die Zahl "45" durch die Zahl "60" und die Zahl "50" durch die Zahl "45" ersetzt.

b) In § 25 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„der Student gilt zum nächsten regulären Prüfungstermin als zur Wiederholungsprüfung angemeldet.“

c) In § 31 wird nach Absatz 5 folgender Absatz angefügt:

„(6) ¹Der Wechsel des Prüfungsfaches ist bis zur erstmaligen Ablegung der letzten Teilprüfung des bisher gewählten Prüfungsfaches zulässig. ²Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich zu erklären. ³Die bisher im gewechselten Prüfungsfach erzielten Prüfungsergebnisse verfallen, Maluspunkte bleiben erhalten. ⁴Der Wechsel des Prüfungsfaches ist kein vom Studenten nicht zu vertretender Grund im Sinne des § 4 Abs. 4.“

d) In § 32 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„²Ist nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten lediglich eine Teilprüfung mit 4,3 (nicht ausreichend) bewertet, so ist die Diplomprüfung dennoch bestanden, wenn die Fachnote gemäß § 14 Abs. 2 wenigstens „ausreichend“ lautet.“

e) In der **Anlage II** erhält Nr. 3 folgende Fassung:

"3. Einführung in die betriebliche Informationsverarbeitung			5
a) Theorie der Informationsverarbeitung	60	3	
b) Prakt. Anwendungen der Informationsverarbeitung	45	2	"

9. Die Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung im Aufbaustudiengang Internationale Wirtschafts- und Entwicklungspolitik an der Universität Erlangen-Nürnberg (Postgraduiertenstudiengang) vom 28. Mai 1998 (KWMBI II S. 957), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Mai 2002 (KWMBI II 2003 S. 617), wird wie folgt geändert:

a) In § 23 wird nach Absatz 4 folgender Absatz angefügt:

„(5) ¹Der Wechsel des Prüfungsfaches ist bis zur erstmaligen Ablegung der letzten Teilprüfung des bisher gewählten Prüfungsfaches zulässig. ²Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich zu erklären. ³Die bisher im gewechselten Prüfungsfach erzielten Prüfungsergebnisse verfallen, Maluspunkte bleiben erhalten. ⁴Der Wechsel des Prüfungsfaches ist kein vom Studenten nicht zu vertretender Grund im Sinne des § 4 Abs. 3.“

b) In § 24 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„²Ist nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten lediglich eine Teilprüfung mit 4,3 (nicht ausreichend) bewertet, so ist die Abschlussprüfung dennoch bestanden, wenn die Fachnote gemäß § 14 Abs. 2 wenigstens „ausreichend“ lautet.“

c) In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„der Student gilt zum nächsten regulären Prüfungstermin als zur Wiederholungsprüfung angemeldet.“

§2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 18. Dezember 2002 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 24. Oktober 2003 Nr. X/4-5e66a(3)-10b/695.

Erlangen, den 4. November 2003



Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 4. November 2003 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. November 2003 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 4. November 2003.